

Merkblatt zu den Regelungen der neuen De-minimis Verordnung

(Stand: 01.01.2008)

Die EU Kommission hat am 15. Dezember 2006 im Amtsblatt der EU unter der Nummer 1998/2006 die neue Verordnung über De-minimis Beihilfen veröffentlicht. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Regelungen der Verordnung. Die Umsetzung der neuen Verordnung bei der NBank erfolgt in Kürze, sobald alle rechtlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen sind, voraussichtlich zum 1. Juli 2007.

- Schwellenwert: Der Höchstwert der De-minimis Grenzen wird auf 200.000 Euro angehoben. Für Unternehmen des Straßengüterverkehrs gilt ein Höchstwert von 100.000 Euro.
- Zeitraum: Die Höchstgrenze darf für Förderungen im jeweiligen laufenden sowie in den zwei vorhergehenden Kalenderjahren kumuliert nicht überschritten werden. Der relevante Zeitraum schwankt also von 25 Monaten (Januar) bis 36 Monaten (Dezember), je nachdem in welchem Monat die Beihilfe gewährt wird.
- Bereiche: Zusätzlich zu den bisherigen Bereichen/Branchen können weitere mit De-minimis Beihilfen gefördert werden:
 - Unternehmen aus dem Transport- und Verkehrssektor.
Ausnahme: die Anschaffung von Fahrzeugen für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs darf nicht gefördert werden.
 - Unternehmen, die sich mit der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beschäftigen.
- Bedingung: Die Beihilfen dürfen sich nicht an den Preisen oder die Mengen der Erzeugnisse orientieren und es darf keine Verpflichtung bestehen, Teile der Beihilfe an den Primärerzeuger abzugeben.
Ausnahme: Die in den Betrieben vorgenommene notwendige Vorbereitung des Erzeugnisses für den Erstverkauf, wie Ernte, Mähen und Dreschen von Getreide, Verpackung von Eiern usw., sowie der Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeitungsunternehmen gelten nicht als Verarbeitung und Vermarktung und dürfen daher nicht gefördert werden.
- Ausgeschlossen von der De-minimis Verordnung sind:
 - landwirtschaftliche Unternehmen der Primärproduktion (eigene De-minimis VO).
 - Unternehmen der Fischerei und Aquakultur (eigene De-minimis VO),
 - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.),
 - Exportbeihilfen bzw. Schutzmaßnahmen von heimischen Gütern vor Importen. Ausnahme: die Teilnahme an Messen im Ausland sowie Studien und Beratung über ausländische Märkte sind förderfähig,
 - Unternehmen des Steinkohlebergbaus.
- Transparente Maßnahmen: De-minimis Beihilfen können im Rahmen der Verordnung uneingeschränkt für sog. transparente Maßnahmen gewährt werden. Neben Zuschüssen gehören zu den transparenten Maßnahmen auch Darlehen, sofern der Bruttosubventionswert anhand des EU-Referenzzinssatzes berechnet werden kann. D.h. der Niedersachsenkredit und die anderen Darlehen der NBank sind transparente Maßnahmen.
- Intransparente Maßnahmen: Intransparente Maßnahmen können bis zu einem Nennwert der Maßnahme in Höhe von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro für Unternehmen des Straßengüterverkehrs) gewährt werden. Es handelt sich dabei z.B. um Eigen- oder Risikokapital sowie beteiligungsähnliche Finanzierungen, die am Verlust eines Unternehmens partizipieren.
- Bürgschaften: Bürgschaften aus allgemeinen Bürgschaftsprogrammen, die in Verbindung mit der Gewährung eines Darlehens stehen und nicht

Unternehmen in Schwierigkeiten bedienen, können im Rahmen der De-minimis Verordnung vergeben werden. Die Höchstgrenze beträgt 1,5 Mio. Euro. Dies entspricht einer Beihilfe in Höhe von 200.000 Euro. (Für Unternehmen des Straßengüterverkehrs gelten entsprechend halbierte Werte.) Der Beihilfenswert einer Bürgschaft beträgt gemäß der Verordnung 13%; der maximale Verbürgungsanteil 80 % des Darlehensbetrages.

- Kumulierung: De-minimis Beihilfen müssen nicht nur mit anderen De-minimis Förderungen, sondern auch mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden. Die Kumulierung mit anderen Beihilfen bezieht sich jeweils auf gleiche förderfähige Aufwendungen.
- Rückforderungen: Führt die Gewährung einer De-minimis Beihilfe zum Überschreiten eines Förderhöchstbetrages, so muss die gesamte Beihilfe, die einer Überschreitung geführt hat, zurückgezahlt werden und nicht nur der Teil, um den die Grenze überschritten wird.
- Mitteilungs- und Überwachungspflichten: Die Überwachungsvorschriften ändern sich nicht grundsätzlich. Die De-minimis Erklärung und die Mitteilung über die Höhe der Beihilfe müssen formal an die neue Verordnung angepasst werden.